

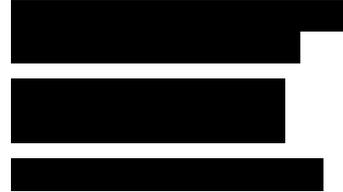


Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Manfred Schiller
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages



Berlin, 4. September 2024

Schriftliche Frage im August 2024

Arbeitsnummer 356

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August 2024

Arbeitsnummer 356

Frage Nr. 356:

Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines Sondervermögens für die Entschädigung der Hinterbliebenen islamistischer Gewaltverbrecher - mit Zahlungen zum Beispiel in der nach meiner Auffassung angemessenen Höhe von 5.000 Euro monatlich über fünf Jahre hinweg - als Wiedergutmachung eines Schadens, den sie meines Erachtens durch ihre Migrationspolitik zu verantworten hat?

Antwort:

Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten ist bereits gesetzlich geregelt:

Opfer von Gewalttaten und damit auch von islamistischer Gewalt können Entschädigungsleistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erhalten. Hinterbliebene einer an den Folgen einer Gewalttat verstorbenen Person sind ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB XIV. Hinterbliebene i. d. S. sind Witwen, Witwer und Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtignte einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person (§ 2 Abs. 4 SGB XIV).

Das Gesetz enthält etliche Leistungen für Hinterbliebene: So können sie rasch und unbürokratisch psychologische Unterstützung in einer Traumaambulanz erhalten und im Verwaltungsverfahren durch ein Fallmanagement kompetent begleitet werden.

Des Weiteren erhalten Witwen und Witwer nach § 85 SGB XIV eine monatliche Entschädigungszahlung von derzeit 1.103 Euro; diese kann sich bei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern um 52 Euro monatlich pro Kind erhöhen. Das Gesetz enthält zudem monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen (§ 87 SGB XIV) sowie an hinterbliebene Eltern (§ 88 SGB XIV).

Der Anspruch auf die monatliche Entschädigungszahlung ist zeitlich nicht beschränkt; er erlischt bei Witwen und Witwern erst bei einer Wiederverheiratung. Auch der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft kann solch eine monatliche Entschädigungszahlung erhalten, wenn er bzw. sie unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt. Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Erleiden Personen, die eine enge emotionale Beziehung zum Opfer hatten, etwa Eltern oder Geschwister, durch die Überbringung der Nachricht vom Tode eine gesundheitliche Schädigung, so sind sie selbst Geschädigte i. S. d. SGB XIV (§ 14 Abs. 2 SGB XIV). Das

Gesetz enthält für Geschädigte eine Vielzahl von Leistungen, etwa Leistungen der Schnellen Hilfen, Leistungen der Krankenbehandlung, monatliche Entschädigungszahlungen, einen Berufsschadensausgleich, Leistungen zur Teilhabe, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und besondere Leistungen im Einzelfall. Die zuständige Landesbehörde prüft, welche Leistungen im konkreten Einzelfall beansprucht werden können.

Die Höhe der vorgenannten monatlichen Entschädigungszahlung für Geschädigte (§ 83 SGB XIV) hängt vom Grad der Schädigungsfolgen (GdS) der betroffenen Person ab. Sie reicht von 418 Euro monatlich bei einem GdS von 30 bis hin zu 2.091 Euro monatlich bei einem GdS von 100; die zuletzt genannte Summe erhöht sich um 20 Prozent bei Geschädigten mit schwersten Schädigungsfolgen. Erleiden Geschädigte infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, können sie - zusätzlich zur monatlichen Entschädigungszahlung - einen Berufsschadensausgleich erhalten (§ 89 SGB XIV).

Nach dem SGB XIV werden auch die Kosten der Überführung und Bestattung übernommen (§ 99 SGB XIV). Anspruchsberechtigt ist die Person, die die Kosten tatsächlich getragen hat.

Darüber hinaus werden an Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt Härteleistungen gezahlt. Hierbei handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag jährlich zweckgebunden zur Verfügung stellt und die vom Bundesamt für Justiz nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten verwaltet und ausgezahlt werden. Die Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten sind als Signal der Solidarität der Gesellschaft mit den Opfern extremistischer und terroristischer Gewalt zu verstehen, denen gegenüber der Staat in einer besonderen Verantwortung steht. Berechtigt sind bei einer in Deutschland begangenen terroristischen oder extremistischen Tat Personen, die körperlich oder psychisch geschädigt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Opfern, die bei einer solchen Tat getötet wurden.